



An alle Mitglieder des
Instituts für Archäologie

Institut für Archäologie

Lehrbereich Klassische Archäologie -
Winckelmann-Institut

Dr. Stephanie Pearson

Ausschreibung Frauenfördermittel 2018

Datum:

17.10.2018

Sehr geehrte Frauen des Instituts für Archäologie,

wie in jedem Jahr können Mittel für die Frauenförderung beantragt werden.

Postanschrift:

Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6
10099 Berlin 2363
Telefon +49 [30] 2093-98118
Telefax +49 [30] 2093-98129

Anträge können bis zum **30.11.2018** formlos, schriftlich oder elektronisch, bei mir eingereicht werden (ins Postfach im Sekretariat des Institutes bzw. an stephanie.pearson@hu-berlin.de).

E-Mail:

www.archaeologie.hu-berlin.de/

Gefördert werden Professorinnen, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen, Doktorandinnen, Stipendiatinnen, Studentinnen sowie alle weiteren festen Mitarbeiterinnen.

Gefördert werden z.B.:

- Teilnahme an Konferenzen (mit eigenem Beitrag)
- Forschungsaufenthalte und Feldarbeiten
- berufliche Qualifikationen und Weiterbildungen (Workshops, Methodentraining) usw. (siehe § 2).

Ein Antrag pro Jahr ist zulässig. Bevorzugt werden Frauen, die in den letzten zwei Jahren keine Förderung beantragt und erhalten haben. Die Anträge sollten so kostengünstig wie möglich gestellt werden, damit möglichst viele Frauen eine Förderung erhalten können.

Einzureichen ist neben einem Lebenslauf ein formloser Antrag (bitte max. 1-2 DIN A4 Seiten) unter Angabe von:

- Name
- Statusgruppe
- Fachbereich
- Datum der letzten Förderung
- Kostenaufstellung mit Angabe, ob und wie kofinanziert wird, da die Frauenförderung in der Regel eine Kofinanzierung zu Mitteln aus Haushaltsgeldern durch die Abteilungen, Drittmitteln oder anderen Finanzierungen ist

**Berliner Bank Niederlassung der
Deutsche Bank PGK AG**

BLZ: 100 708 48

Konto-Nr.: 512 6206 01

§ 1 Zweck der Richtlinien

Die Vergabe der finanziellen Mittel für Frauenförderung soll dazu dienen, effizient und nachhaltig Anreize für die Gleichstellung sowie die Beseitigung der Unterrepräsentation von Frauen an der Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin zu setzen. Unterrepräsentation im Sinne von Satz 1 liegt vor, wenn in der jeweiligen Statusgruppe an der Fakultät bezogen auf den konkreten Themenbereich des Projekts mehr Männer als Frauen vertreten sind oder Beschäftigte trotz Überrepräsentanz auf Ebene der Bezahlung unterrepräsentiert (in Anlehnung an § 3 II Landesgleichstellungsgesetz Berlin/§ 9 II Frauenförderrichtlinien HU).

§ 2 Vergabe von Fördermitteln auf Antrag

Die Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftliche Fakultät fördert auf Antrag Projekte und Veranstaltungen, die Frauen in Forschung und Lehre durchführen. Die Höhe der Förderung entspricht maximal 10% der Summe, welche für die Frauenförderung dem jeweiligen Institut/Wahlbezirk aus dem Haushalt zur Verfügung steht. Die Förderungshöhe kann bei hoher Antragslage geringer ausfallen, aber auch höher ausfallen, falls das beantragte Projekt durch eine zu geringe Förderung nicht umgesetzt werden kann, oder die Antragslage dies erlaubt. Die Fördermittel sollen für Frauen der Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät karrierefördernd bzw. für Frauenforschung verwendet werden:

- als Mittel für Forschungszwecke, insbesondere zur Anfertigung einer Promotion oder Habilitation
- um die aktive Teilnahme an Kongressen, Tagungen und wissenschaftliche Recherchen vor Ort zu ermöglichen,
- für Lehr- und Gastaufträge von Frauen bzw. zu Themen der Frauenforschung,
- für Zuschüsse bei der Beschaffung von Arbeitsmitteln und Druckkosten

Es ist darauf zu achten, dass im Antrag eine explizite Begründung zur Umsetzung dieser Ziele enthalten sein muss.

§ 3 Antragsberechtigung bei der Vergabe von Fördermitteln auf Antrag

Antragsberechtigt sind grundsätzlich alle Frauen, die Studentinnen, Beschäftigte oder Doktorandinnen, Privatdozentinnen oder Habilitandinnen des Instituts für Archäologie der Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin sind. Antragsberechtigt sind ebenfalls beschäftigte Männer und Frauen der Humboldt-Universität zu Berlin, wenn sie die Förderung von nichtbeschäftigten Frauen beantragen, bspw. für Lehraufträge. Bei Anträgen für Nichtmitglieder des Instituts muss der Nutzen für das Institut im Antrag deutlich gemacht werden.

§ 4 Entscheidungskriterien bei der Vergabe von Fördermitteln auf Antrag

(1) Ein Antrag im Sinne von § 2 ist förderungswürdig, wenn er dem Zweck der Richtlinie nach § 1 entspricht.

(2) Ein Antrag auf Projektförderung im Sinne von § 2 ist förderungswürdig, wenn er:

- ein Projekt in einem Bereich betrifft, in dem Frauen unterrepräsentiert sind oder Gender thematisiert;
- ein Projekt betrifft, das der Weiterentwicklung der Lehre, ihrer Inhalte und Veranstaltungen des Instituts dient;
- ein Projekt betrifft, dass die Antragstellerin in eigener Verantwortung, d.h. von Fakultätseinrichtungen grundsätzlich unabhängig durchzuführen beabsichtigt;
- ein Projekt betrifft, dessen Ergebnis spürbare Nachhaltigkeit für das Institut besitzt;
- von mehreren Antragsberechtigten gemeinsam gestellt wird; oder
- von Antragsberechtigten gestellt wird, die typischerweise mit Benachteiligung im Hinblick auf Herkunft, Behinderung oder Vergleichbares konfrontiert sind.

§ 5 Verfahren bei der Vergabe von Fördermitteln auf Antrag

(1) Ein Antrag auf Förderung im Sinne von § 2 ist sowohl elektronisch als auch schriftlich zu stellen. Zuständig ist die Frauenbeauftragte des Instituts, an welches die Antragstellerin angegliedert ist und welches der Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftliche Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin zugeordnet ist. Unvollständig eingereichte Anträge werden nicht bearbeitet.

(2) Anträge müssen der zuständigen Frauenbeauftragten des Instituts vor Projektbeginn in der in § 5 Absatz 1 näher bestimmten Form vorliegen. Sofern die Frauenförderkommission erst nach Durchführung des Projektes tagt, sind Anträge zu berücksichtigen, die rechtzeitig vor Projektbeginn gestellt wurden.

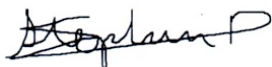
(3) Die Frauenförderkommission der Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät besteht aus den Frauenbeauftragten der Institute/Wahlbezirke der Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät. Jedes Institut/ jeder Wahlbezirk hat eine Stimme. Die Frauenfördermittelkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Stimmberechtigten anwesend sind oder kann in Ausnahmefällen im Umlaufverfahren über Anträge abstimmen. Beschlüsse müssen mit einfacher Mehrheit getroffen werden. Enthaltungen zählen als Neinstimmen.

(4) Die Frauenförderkommission tagen in der Regel zweimal im Jahr. Die Vergabe der Frauenfördermittel erfolgt nach Ausschreibung. Die Ausschreibefrist beträgt mind. zwei Wochen. Jedes Institut kann die Ausschreibung individuell vornehmen. Die Frauenfördermittelkommission legt im Einvernehmen mit der Frauenbeauftragten des jeweiligen Instituts dem zuständigen Institutsrat die Entscheidung über die Vergabe der Frauenfördermittel zur Kenntnisnahme vor.

(5) Zuschüsse für Projekte im Sinne von § 2, die nicht innerhalb eines Jahres nach Antragsbewilligung zur Durchführung des in Aussicht genommenen Projekts verwendet werden, verfallen bzw. sind zurückzuzahlen. In Ausnahmefällen kann diese Frist verlängert werden. Hierzu ist ein Antrag mit Begründung erforderlich, welcher der Frauenbeauftragten und der Sachmittelverwalterin des jeweiligen Instituts vor Ablauf eines Jahres zuzustellen ist. Die Abrechnung muss nach Abschluss eines genehmigten Projektes sofort erfolgen.

(6) Zuschüsse für Projekte im Sinne von § 2, die nicht entsprechend dem Antrag auf Förderung verwendet werden, sind zurückzuzahlen. Die Frauenförderkommission kann einen Nachweis über die zweckgemäße Verwendung verlangen.

Mit freundlichen Grüßen,



Dr. Stephanie Pearson
dezentrale Frauenbeauftragte der Institute für Archäologie und für Kunst- und Bildgeschichte